

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 03.12.2018.

Auf Nachfrage des Abg. Scharnhorst hinsichtlich einer geänderten Kenntnislage bezüglich der Zustimmung und Billigung der Krankenkassen teilte Dezernent Jaeger mit, dass die Krankenkassen mit ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 verschiedenen Punkten der Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren widersprochen hätten. Zu dieser Stellungnahme habe sich die Verwaltung mit Schreiben vom 11.12.2018 geäußert und mitgeteilt, dass man die erhobenen Einwände nicht akzeptiere, da die Krankenkassen von falschen Voraussetzungen ausgingen.

Abg. Lehmann sagte, es interessiere ihn, welche Einwände die Krankenkassen vortragen würden. Er wies auf die Demonstration in den Jahren 2012/2013 bezüglich der Vergabe der Krankentransportleistungen hin. Seinerzeit sei mitgeteilt worden, dass die Vergabe dringend notwendig gewesen sei und es keinen Spielraum für den Rhein-Sieg-Kreis gegeben habe. Weiter bemerkte Abg. Lehmann, die Stadt Solingen habe gegen dieses Vergabedekret Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Nach seiner Kenntnis habe sich der Generalanwalt für das Begehren der Stadt Solingen ausgesprochen, sodass der Kreis diese Kostensteigerung, die damals im Zuge des Vergabeauftrages entstanden sei, nicht hätte tragen müssen. Seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Dezernent Jaeger erwidert, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes liege bisher nicht vor. Der Kreis habe die Vergabe seinerzeit auf Basis der bestehenden Rechtslage durchgeführt. Hinsichtlich der vorgetragenen Einwände der Krankenkassen teilte er mit, dass diese sich auf die Mietkostenhöhe, den Einsatz von Schwerlastrettungstransportwagen sowie auf die Kosten der notärztlichen Versorgung beziehen würden. Die Verwaltung habe den Krankenkassen entsprechend geantwortet.

Weiter wies er darauf hin, dass ein Einvernehmen mit den Krankenkassen im Rechtssinne nicht erforderlich sondern lediglich „anzustreben“ sei. Das Amt habe alles unternommen, um seine Kalkulation zu erläutern und den Kostenträgern plausibel zu machen. Wenn das aber nicht akzeptiert werde, entscheide am Ende der Kreis über die Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren.

Der Landrat schlug vor, das Schreiben der Krankenkassen sowie die Antwort der Verwaltung den Fraktionen zur kommenden Kreistagssitzung zur Verfügung zu stellen.

Weiter merkte er an, man müsse sich an eine Ausschreibung halten, solange sie nicht aufgehoben werde. Zudem könne man im Vorfeld nicht wegen einer möglicherweise zu erwartende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auf eine Anpassung der Gebührensatzung verzichten. Das halte er für nicht zielführend.

Abg. Skoda fragte, ob sich die Rechtslage in der Art gestalte, dass die kompletten Gebühren der Rettungsdienste über die Gebühren verteilt werden müssten oder ob es einen Spielraum gebe, indem der Kreis einen Teil der Gebühren für die Vorhaltung dieser Dienste über die allgemeine Umlage finanzieren könne. So sei es möglich, dass man auf diese Weise die Gebühren möglicherweise anpassen und senken könne.

Der Landrat wies hierzu auf die gesetzliche Übertragungspflicht hin.

Abg. Steiner sagte, durch die damalige Ausschreibung des Rhein-Sieg-Kreises und der daraus resultierenden Stärkung des Ehrenamtes konnten die vorherigen Strukturen im Rettungsdienst

erhalten werden. Das Verfahren sei für den Kreis eine große Herausforderung und viel Arbeit gewesen und für die Hilfsorganisationen erfolgreich ausgegangen.

Weiter führte er aus, die großen Kostensteigerungen in der Gebührenordnung hingen von zwei Faktoren ab. Einerseits gäbe es gesteigerte Anforderungen durch den Rettungsbedarfsplan, wonach mehr Rettungsmittel aufgrund steigender Einsatzzahlen vorgehalten werden müssten. Zudem werde der Verlust aus den Vorjahren nach dem Gebührenrecht in die Gebühr mit einberechnet, aus der sich eine überproportionale Steigerung ergebe. Dieser Umstand sei in der Sitzung des Fachausschusses eindeutig erklärt worden. Nach dem Gebührenrecht würden die Kosten für die Krankentransporte in voller Höhe umgelegt.

Auf Nachfrage des Abg. Scharnhorst, ob die wirklich gravierenden Steigerungen der Positionen Krankentransport, KTW und RTW unstrittig seien, sagte der Landrat, dass hierzu die Verwaltung den Fraktionen die Korrespondenz zwischen den Krankenkassen und der Verwaltung über die Fraktionspostfächer zukommen lasse.

Anmerkung des Schriftführers:

*Die Information des Amtes für Bevölkerungsschutz wurde am 12.12.2018 als Nachsendung zur Kreistagsitzung an alle Kreistagsabgeordneten sowie an die Fraktionen verteilt.*

Zu den Ausführungen des Abg. Skoda sagte der Abg. Söllheim, in der Sitzung des Fachausschusses habe man das Thema intensiv bezüglich der Notwendigkeit einer Ersatzhaltung und Vorratshaltung nach den bestehenden Bedarfsplänen erörtert. Insbesondere bei Großereignissen, bei denen mehr Rettungsmittel zur Verfügung stehen müssen, müsse der Kreis eine adäquate Einsatzbereitschaft herstellen. Dass müssten die Krankenkassen dann mittragen.

Weiter teilte der Abg. Söllheim mit, dass seit dem Jahre 2010 bis heute die Einsatzzahlen von 60.000 auf 122.000 gestiegen seien. Zudem werde die Notrufnummer 112 statt der alternativ zur Verfügung stehenden Rufnummer 116117 immer öfter genutzt, auch wenn im Einzelfall dieser Notruf nicht immer notwendig sei. Diese Kosten würden den Kreis zusätzlich belasten.

Eine Ablehnung der Neukalkulation der Gebührensatzung bedeute, dass diese Kosten beim Kreis verblieben. Dafür habe er kein Verständnis, da diese Kosten von den Krankenkassen zu tragen seien.

Dann ließ der Landrat über den Beschlussvorschlag abstimmen.